

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großlohra

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStraßenG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 16.02.2000 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großlohra (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne vom § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großlohra vom 16.02.2000 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM- bzw. Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnispflichtige alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten, Euro-Einführung

- (1) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 28.06.2000

(S I E G E L)

gez.
G R A B E
amt. Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 03-01/2000) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 22.03.2000, eingegangen am 26.03.2000 unter AZ: 30/092.6/Ho-Sch.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 28.06.2000

(S I E G E L)

gez.
G R A B E
amt. Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung der Gemeinde Großlohra vom 01.12.2000 bis 07.12.2000 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgehungen am: 30.11.2000
Abgenommen am: 14.12.2000

Abzunehmen am: 08.12.2000

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) im Gebiet der Gemeinde Großlohra

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

A Lfd. Nr.	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Höhe der Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Abhängigkeit des Zeitraumes	
		in DM	in Euro
I. Gebührengruppe 1			
1.01	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten	10,00 – 500,00 p/J	5,11 – 255,65 p/J
1.02	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und dgl. - unbefristet	10,00 – 200,00 p/J	5,11 – 102,26 p/J
1.03	- befristet	10,00 – 100,00 p/M	5,11 – 51,13 p/M
1.04	Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten, je angefangene 100 m	10,00 – 100,00 p/J	5,11 – 51,13 p/J
1.05	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ² - unbefristet	5,00 – 20,00 p/J	2,56 – 10,23 p/J
1.06	- befristet	5,00 – 10,00 p/W	2,56 – 5,11 p/W
1.07	über 0,4 m ² - unbefristet	50,00 – 100,00 p/J	25,56 – 51,13 p/
1.08	- befristet	10,00 – 100,00 p/W	5,11 – 51,13 p/W
1.09	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04 - unbefristet	10,00 – 100,00 p/J	5,11 – 51,13 p/J
1.10	- befristet	5,00 – 20,00 p/M	2,56 – 10,23 p/M
1.11	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mon. für jeden weiteren Monat	einmalig 50,00	einmalig 25,56
1.12		einmalig 30,00	einmalig 15,34
1.13	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mon. für jeden weiteren Monat	einmalig 100,00	einmalig 51,13
1.14		einmalig 40,00	einmalig 20,45
1.15	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²) - im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	40,00 p/M	20,45 p/M
1.16	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	80,00 p/M	40,90 p/M
1.17	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	160,00 p/M	81,80 p/M

1.18 1.19	- für jede weiteren angefallenen 100 m ² bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	100,00 p/M doppelte Gebühr der Ziffer 1.15 - 1.18	51,13 p/M doppelte Gebühr der Ziffer 1.15 - 1.18
1.20 1.21	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen - bis zu 2 Monaten für jeden weiteren angefangenen Monat	einm. 5,00 – 50,00 5,00 – 30,00 p/M	einm. 2,56 – 25,56 2,56 – 15,34 p/M
1.22 1.23 1.24 1.25	Vorübergehende, befreistete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließl. Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche - bis zu 30 m ² - über 30 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - für jede weiteren angef. 100 m ²	15,00 p/W 50,00 p/W 60,00 p/W 100,00 p/W	7,67 p/W 25,56 p/W 30,68 p/W 51,13 p/W
1.26	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.22 – 1.25	wie Ziff. 1.22 – 1.25
1.27 1.28 1.29 1.30 1.31	Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommener Flächen - bis zu 10 m ² - über 10 m ² bis zu 20 m ² - über 20 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - über 100 m ²	20,00 p/W 40,00 p/W 100,00 p/W 200,00 p/W 500,00 p/W	10,23 p/W 20,45 p/W 51,13 p/W 102,26 p/W 255,65 p/W
1.32 1.33	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m) - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m - bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 p/T mindestens 5,00 p/T 3,00 p/T mind. 10,00 p/T	1,02 p/T mindestens 2,56 p/T 1,53 p/T mind. 5,11 p/T
II. Gebührengruppe 2			
Bauliche Anlagen			
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,00 – 5.000,00 p/M	51,13 – 2.556,46 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	10,00 – 50,00 p/M	5,11 – 25,56 p/M
2.03	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche - auf Dauer	50,00 – 500,00 p/J	25,56 – 255,65 p/J

2.04	- vorübergehend	5,00 p/W mind. 10,00 p/W	2,56 p/W mind. 5,11 p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	10,00 – 100,00 p/J	5,11 – 51,13 p/J
2.06	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann: Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Gelände- oberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung Mindestgebühr 50,00 p/J	Mindestgebühr 25,56 p/J
2.07	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird:		
2.08	Kellerlichtschächte und Betriebs- schächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen		
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensätzen 2.06 – 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		
III. Gebührengruppe 3			
3.01	Gewerbliche Veranstaltungen Ausstellungswagen	100,00 – 200,00 p/W	51,13 – 102,26 p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	10,00 p/W mind. 20,00 p/W	5,11 p/W mind. 10,23 p/W
3.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- wirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche		
3.04	- in den Monaten Mai bis September - in der übrigen Jahreszeit	2,50 p/M 1,50 p/M	1,28 p/M 2,56 p/M
3.05	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,50 p/W mind. 5,00 p/W	1,28 p/W mind. 2,56 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatz 3.07-3.08)	10,00 p/W/m ² mind. 50,00 p/W	5,11 p/W/m ² mind. 25,56 p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO		

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	200,00 – 500,00 p/T	102,26 – 255,65 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	50,00 p/T	25,56 p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatstände	0,50 p/angef./W	0,26 p/angef./W
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	5,00 p/T	2,56 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,00 – 30,00 p/W	5,11 – 15,34 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	50,00 – 250,00 p/J	25,56 – 127,82 p/J
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,00 p/W/m ² mind. 15,00 p/W	2,56 p/W/m ² mind. 7,67 p/W

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 28.06.2000

(S I E G E L)

gez.
G R A B E
amt. Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 03-01/2000) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 22.03.2000, eingegangen am 26.03.2000 unter AZ: 30/092.6/Ho-Sch.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 28.06.2000

(S I E G E L)

gez.
G R A B E
amt. Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung der
Gemeinde Großlohra vom 01.12.2000 bis 07.12.2000 (siehe
Bekanntmachungsnachweise)**

**Ausgegangen am: 30.11.2000
Abgenommen am: 14.12.2000**

Abzunehmen am: 08.12.2000